

Nachrichten

Am Institut für ausländisches Recht und Rechtsvergleichung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ in Potsdam-Babelsberg nahm ein Wissenschaftlicher Rat seine Tätigkeit auf. Ihm gehören die Lehrstuhlinhaber des Instituts, Wissenschaftler und Praktiker anderer Institutionen an, die auf dem Gebiet des ausländischen Rechts und der Rechtsvergleichung über große Erfahrungen verfügen. Die erste Tagung des Wissenschaftlichen Rates fand am 14. März 1968 in Potsdam-Babelsberg statt.

Prof. Dr. Seiffert, Direktor des Instituts für ausländisches Recht und Rechtsvergleichung und Vorsitzender des Wissenschaftlichen Rates, erläuterte die Aufgaben des Instituts und seines beratenden Gremiums. Sie bestehen insbesondere darin, die nationalen Rechtssysteme der Partnerstaaten der internationalen Wirtschaftsbeziehungen der DDR sowie das Recht intersystemarer Wirtschaftsorganisationen zu erforschen, bestimmte Rechtssysteme, Rechtszweige und Rechtsinstitute systematisch zu vergleichen und die marxistische Methodologie dieser Vergleichung zu pflegen.

Reichrath, Justitiar im VEB Carl Zeiss Jena, hielt einen interessanten Vortrag zur Problematik der Anwendung des Rechts eines nicht anerkannten Staates. Anhand vielfältigen Materials wies er nach, mit welcher unterschiedlicher Intensität und Begründung Gerichte nichtsozialistischer Staaten das Recht eines sozialistischen Staates, zu dem diplomatische Beziehungen nicht unterhalten werden, anwenden oder mißachten.

In der Diskussion wurde nachdrücklich zum Ausdruck gebracht, daß es den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts entspricht, auch jene Staaten als Völkerrechtssubjekte zu

865 respektieren, die von einer Reihe an-

derer Staaten nicht anerkannt werden und die zu diesen Staaten keine diplomatischen Beziehungen unterhalten. Ihr Recht ist nach den gleichen Grundsätzen anzuwenden wie das Recht jedes anderen Staates. Bei einer Reihe von Gerichten nichtsozialistischer Staaten zeichnet sich die Tendenz ab, das Recht der Deutschen Demokratischen Republik in den dafür in Frage kommenden Fällen anzuwenden und damit die Prinzipien des Völkerrechts zu respektieren. Von einigen anderen ausländischen Gerichten wird indes die Vorbehaltsklausel des „ordre public“ benutzt, um die Anwendung des Rechts der DDR willkürlich einzuschränken. Gegen einen derartigen Mißbrauch wandten sich die Teilnehmer der ersten Tagung des Wissenschaftlichen Rates. Die Benutzung des „ordre public“ durch die Gerichte nichtsozialistischer Staaten mit dem Ziel, das Recht eines nichtanerkannten Staates abzulehnen, ist völkerrechtswidrig. Die Mitglieder des Rates sehen es als eine der künftig zu lösenden Aufgaben, juristische Grenzen für die zulässige Anwendung des „ordre public“ herauszuarbeiten.

Der Präsident des Amtes für Erfindungswesen der DDR, *Dr. Hemmerling*, Mitglied des Wissenschaftlichen Rates, nahm dagegen Stellung, daß westdeutsche Behörden der Anerkennung der Rechte der DDR aus internationalen Konventionen, wie aus der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und dem Madrider Markenabkommen, dadurch zu entgehen versuchen, daß sie der DDR durch einseitige, jederzeit widerrufbare Verwaltungsakte einige Rechte wie anderen Vertragsländern zubilligen, zugleich aber die Respektierung der DDR als Völkerrechtssubjekt verweigern. Der Wissenschaftliche Rat beschloß ein langfristiges Arbeitsprogramm. (G. B.)